

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



RECHTSPFLEGEREGLEMENT

SWISS EQUESTRIAN

Stand 25.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Zweck	4
§ 1	Zweck der Verbandsgerichtsbarkeit.....	4
Kapitel II	Organe der Verbandsgerichtsbarkeit	4
§ 2	Organe.....	4
§ 3	Wahl der SAKO und des Verbandsgerichtes	4
§ 4	Zusammensetzung	4
§ 5	Protokollführung, Veröffentlichung der Entscheide und Aktenaufbewahrung ...	4
Kapitel III:	Gemeinsame Verfahrensvorschriften	5
§ 6	Grundsatz	5
§ 7	Mitwirkungspflichten	5
§ 8	Beweisführung und Beweiswürdigung	5
§ 9	Verfahrenskosten und Parteientschädigungen	5
§ 10	Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln	6
§ 11	Fristen, Zustellungen und Rechtskraft von Verfügungen und Entscheiden	6
Kapitel IV:	Disqualifikationen durch die Geschäftsstelle Swiss Equestrian .	7
§ 12	Disqualifikationen	7
Kapitel V:	Sanktionskommission	7
A.	Zuständigkeit	7
§ 13	Zuständigkeit der SAKO	7
B.	Verfahren	7
§ 14	Anzeige	7
§ 15	Untersuchung	8
§ 16	Entscheid.....	8
C.	Rechtsmittel	8
§ 17	Beschwerde an das Verbandsgericht	8
D.	Rekurse gegen Entscheide der Jury und der Geschäftsstelle Swiss Equestrian	9
§ 18	Rekursmöglichkeit	9
§ 19	Rekursberechtigung	9
§ 20	Frist, Form und Kostenvorschuss	9
§ 21	Besondere Bestimmungen.....	9
Kapitel VI:	Verbandsgericht	9
A.	Zuständigkeit	9
§ 22	Zuständigkeit des Verbandsgerichtes	9
B.	Verfahren	10
§ 23	Allgemeines.....	10
§ 24	Einleitung.....	10
§ 25	Entscheid.....	10

§ 26	Rückzug der Beschwerde.....	10
Kapitel VII:	Sanktionsregister.....	10
§ 27	Führung des Registers	10
Kapitel VIII:	Inkrafttreten und Verbindlichkeit	11
§ 28	Inkrafttreten und Verbindlichkeit.....	11

Kapitel I Zweck

§ 1 Zweck der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Rechtspflege von Swiss Equestrian dient der Durchsetzung des Verbandsrechtes im Interesse eines geordneten und fairen Sportbetriebes und zum Schutze des Pferdes.

Kapitel II Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

§ 2 Organe

¹Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- a) die Sanktionskommission (SAKO),
- b) das Verbandsgericht.

²Ihr Sitz befindet sich am Domizil von Swiss Equestrian.

§ 3 Wahl der SAKO und des Verbandsgerichtes

¹Die Mitgliederversammlung wählt auf vier Jahre die Mitglieder der SAKO und des Verbandsgerichtes sowie deren Präsidentin oder Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Allfällige Vakanzen sind durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu besetzen, wobei das neue Mitglied in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

²Mitglieder des Vorstandes, der Disziplinen, der Kommissionen, der vom Vorstand einberufenen, ständigen Arbeitsgruppen sowie Angestellte der Geschäftsstelle Swiss Equestrian sind nicht wählbar. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied der SAKO und des Verbandsgerichtes sein.

§ 4 Zusammensetzung

¹Die SAKO und das Verbandsgericht bestehen je aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für die Verhandlungen setzen sie sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zusammensetzung im Einzelfall. Im Übrigen konstituieren sich die SAKO und das Verbandsgericht selbst.

²Entscheide der SAKO und des Verbandsgerichtes sind nur gültig, wenn drei Mitglieder an den Beratungen teilgenommen und mindestens zwei dem Entscheid zugestimmt haben.

³Sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt, kann ein Entscheid auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

§ 5 Protokollführung, Veröffentlichung der Entscheide und Aktenaufbewahrung

¹Über das Verfahren ist ein summarisches Protokoll zu führen.

²Entscheide sind der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zum Versand und zur allfälligen Publikation der Sanktion im offiziellen Publikationsorgan zuzustellen. Die SAKO und das Verbandsgericht erstellen für ihre Entscheide eine Verteilerliste.

³Entscheide, die von allgemeinem Interesse und für den Pferdesport wichtig sind, können auf Anordnung des betreffenden Organes der Verbandsgerichtsbarkeit in geeigneter Form im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

⁴Die Originalakten abgeschlossener Fälle sind der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zur Archivierung zu übergeben.

Kapitel III: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 6 Grundsatz

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden aufgrund der Statuten und der Reglemente von Swiss Equestrian sowie weiterer für Swiss Equestrian verbindlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze eines fairen Verfahrens, insbesondere der Wahrung des rechtlichen Gehörs und des Prinzips der Verhältnismässigkeit. Sie prüfen von sich aus, ob die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt sind.

§ 7 Mitwirkungspflichten

¹Alle den Statuten von Swiss Equestrian direkt oder indirekt unterstellten Personen sind verpflichtet, die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit bei der Feststellung des Sachverhaltes zu unterstützen. Zuwiderhandlungen gegen die Mitwirkungspflicht gemäss GR Anhang I, Ziff. 1, Abs. 2 lit. j und k können gestützt auf GR Anhang I Ziff. 3 Abs. 1 sanktioniert werden.

²Die oder der Beschuldigte hat das Recht zur schriftlichen Stellungnahme. Es ist ihr oder ihm schriftlich eine angemessene Frist dafür einzuräumen unter dem Hinweis, dass bei einem Verzicht auf die Stellungnahme aufgrund der vorliegenden Akten und Beweise entschieden wird.

³Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können weitere Personen in ein laufendes Verfahren einbeziehen, denen die gleichen Rechte und Pflichten wie der oder dem Beschuldigten zustehen. Ein Entscheid ist auch gegenüber Personen, welche auf diese Weise in das Verfahren einbezogenen wurden, rechtswirksam.

⁴Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit räumen in Rekursfällen derjenigen Instanz, deren Entscheid angefochten wird, eine angemessene Frist zur Einreichung einer Stellungnahme ein.

⁵Eingaben und Stellungnahmen, die ehrverletzende Äusserungen enthalten oder gegen die Anstandspflicht verstossen, können zurückgewiesen werden.

§ 8 Beweisführung und Beweiswürdigung

¹Beweis wird nur über erhebliche und nur über bestrittene Tatsachen geführt.

²Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit würdigen die Beweise nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigen dabei auch das Verhalten der Parteien im Verfahren.

§ 9 Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

¹In der Regel sind der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

²Die Verfahrenskosten betragen Fr. 150.– bis Fr. ~~6003'000.~~–. Bei umfangreichen oder besonders komplizierten Verfahren können sie bis auf das Doppelte erhöht werden.

³Der obsiegenden Partei sind die geleisteten Vorschüsse zurückzuerstatten. Nach Ermessen kann ihr auf Antrag eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Anwaltskosten können gemäss den für den amtlich bestellten Anwalt am Sitz von Swiss Equestrian gültigen Ansätzen entschädigt werden.

§ 10 Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

Rechtsmittel haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese kann, wenn es die Umstände erfordern, von demjenigen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das über das eingelegte Rechtsmittel zu befinden hat, auf Antrag der Vorinstanz aufgehoben werden.

§ 11 Fristen, Zustellungen und Rechtskraft von Verfügungen und Entscheiden

¹Der Tag der Eröffnung einer Frist wird bei deren Berechnung nicht mitgezählt; ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, endigt sie am nächsten Werktag.

²Die im Rechtspflegereglement oder in anderen Reglementen von Swiss Equestrian geregelten Fristen sind nicht erstreckbar, die von den Organen von Swiss Equestrian angesetzten Fristen können auf begründetes Gesuch hin einmal erstreckt werden.

³Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein.

~~⁴Aufforderungen zu Eingaben oder Stellungnahmen sowie Entscheide werden den betreffenden Personen mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Zustellung wird, wenn nötig wiederholt. Aufforderungen zu Eingaben oder Stellungnahmen sowie Entscheide, die auch bei der zweiten Zustellung nicht abgeholt werden, gelten als am letzten Tag der Abholfrist rechtswirksam eröffnet.~~

Aufforderungen zu Eingaben oder Stellungnahmen sowie Entscheide werden den betroffenen Personen per E-Mail mit einem PDF-Anhang zugestellt. Die betroffene Person wird aufgefordert, den Erhalt innerhalb von maximal 7 Tagen schriftlich per E-Mail zu bestätigen. Nach Ablauf dieser 7 Tage wird eine Mahnung, mit Bestätigungsfrist von 5 Tagen, per E-Mail an die betroffene Person geschickt. Mit der schriftlichen Bestätigung der betroffenen Person beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Falls die betroffene Person den Empfang nicht schriftlich per E-Mail bestätigt hat, werden die Aufforderungen zu Stellungnahmen per A- Post plus und die Entscheide per Einschreiben zugestellt. Entscheide, die nicht innerhalb der postalischen Zustellfrist abgeholt werden, gelten am letzten Tag der Abholfrist als rechtswirksam eröffnet. Die Versandkosten werden den betroffenen Personen mit der Zustellung der Verfahrenskostenabrechnung in Rechnung gestellt

⁵Rekursfähige Entscheide der Jury und der Geschäftsstelle Swiss Equestrian sowie erstinstanzliche Entscheide der SAKO werden mit unbenutztem Ablauf der Rekursbeziehungsweise Beschwerdefrist rechtskräftig. Der Rückzug eines Rechtsmittels bewirkt die sofortige Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.

⁶Rekursentscheide der SAKO und Entscheide des Verbandsgerichtes werden mit unbenutztem Ablauf der Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB, dem ausdrücklichen Verzicht auf die Erhebung dieser Klage oder mit deren rechtskräftigen Erledigung, im letzten Falle nach Massgabe des richterlichen Urteils oder Abschreibungsbeschlusses, rechtskräftig.

Kapitel IV: Disqualifikationen durch die Geschäftsstelle Swiss Equestrian

§ 12 Disqualifikationen

¹Stellt die Geschäftsstelle Swiss Equestrian auf Grund der gemeldeten Klassierungen fest, dass eine Konkurrentin oder ein Konkurrent oder ein Pferd trotz fehlender Startberechtigung (z.B. Start ohne gültige Lizenz, Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend der Gewinnpunkte, Nichtbezahlen geschuldeter Gebühren, Startsperrern usw.), an einer Prüfung teilgenommen hat, so nimmt sie stellvertretend für die SAKO die Disqualifikation vor. Der Entscheid ist von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer Swiss Equestrian oder von dessen Stellvertreter:in zu unterschreiben.

²Der betreffenden Eigentümerin oder dem betreffenden Eigentümer oder Konkurrenten:in ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheid ist unter Angabe des Grundes und mit einem Hinweis auf die Rekursmöglichkeit an die SAKO gemäss § 18 ff. mitzuteilen.

³Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Verstoss der SAKO zu melden. Diese prüft, ob eine zusätzliche Massnahme auszusprechen ist.

Kapitel V: Sanktionskommission

A. Zuständigkeit

§ 13 Zuständigkeit der SAKO

Die SAKO:

- a) verhängt bei Verstössen gegen Art. 1., Anhang I, GR (Ausgabe 2007) Massnahmen gemäss Art. 3., Anhang I, GR (Ausgabe 2007), soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- b) entscheidet über Rekurse.

B. Verfahren

§ 14 Anzeige

¹Anzeigeberechtigt ist jede Person, die den Statuten von Swiss Equestrian unterstellt ist. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz können auch durch Personen, die nicht den Statuten von Swiss Equestrian unterstehen, bei der Geschäftsstelle zur Anzeige gebracht werden.

²Zur Anzeige verpflichtet sind die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Komitees der Disziplinen, die/der Geschäftsführer:in sowie anlässlich einer Veranstaltung die Offiziellen von Swiss Equestrian dieser Veranstaltung, wenn sie einen Verstoss wahrnehmen oder von einem Verstoss Kenntnis erhalten.

³Die Anzeige ist bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian einzureichen; sie hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Der Sachverhalt ist möglichst genau darzulegen, und allfällige Beweismittel wie Zeuginnen oder Zeugen, Dokumente usw., sind zu benennen. Die Geschäftsstelle Swiss Equestrian leitet die Anzeige unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten der SAKO weiter.

⁴Wenn der Verstoss anlässlich einer in der Schweiz durchgeführten Veranstaltung begangen wurde, so ist die Anzeige bis spätestens nach Ablauf von einem Monat, gerechnet vom Tag der Begehung an, in allen übrigen Fällen bis spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Bekannt werden des Verstosses bzw. bis spätestens nach Ablauf von zwei Jahre nach der Begehung, einzureichen.

§ 15 Untersuchung

¹ Erhält die SAKO durch eine Anzeige oder bei schwerwiegenden Fällen auf anderem Weg von einem Verstoss Kenntnis, so leitet sie eine Untersuchung ein.

² Die Untersuchung wird von einer Instruktionsrichterin oder einem Instruktionsrichter geleitet. Diese:r wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der SAKO bestimmt. Sie oder er muss nicht Mitglied der SAKO sein.

³ Liegen genügend objektive Anhaltspunkte für einen Verstoss vor, wird der dem beschuldigten Person mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt per E-Mail mit PDF-Anhang mitgeteilt, dass ein Verfahren gegen sie ihn eröffnet wurde und welche Verstösse ihr ihm zur Last gelegt werden. Gleichzeitig ist ihm der beschuldigten Person eine angemessene Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und zur Nennung von Beweismitteln unter dem Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss § 7 Abs. 2 einzuräumen.

⁴ Die SAKO kann von sich aus alle ihr für die Abklärung des Sachverhaltes notwendig erscheinenden Massnahmen anordnen. Sie fordert in der Regel schriftliche Stellungnahmen ein. Sie kann aber auch, wenn es für die Sachverhaltsabklärung notwendig ist, die Beschuldigte Person, Zeuginnen und Sachverständige vorladen.

⁵ Erachtet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, eröffnet sie oder er der Beschuldigten Person und weiteren vom Entscheid direkt betroffenen Personen eine angemessene Frist zur Akteneinsicht und zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren oder zur Ergänzung der Stellungnahme. Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter, ob denselben entsprochen wird. Wird die Untersuchung ergänzt, ist erneut Gelegenheit zur Akteneinsicht und allfälligen Ergänzung der Stellungnahme zu gewähren.

§ 16 Entscheid

Der Entscheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der SAKO oder deren oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

C. Rechtsmittel

§ 17 Beschwerde an das Verbandsgericht

¹ Gegen erstinstanzliche Entscheide können die am Verfahren beteiligten Personen beim Verbandsgericht innert 20 Tagen Beschwerde einlegen.

² Die Beschwerde ist zu begründen.

³ Die Beschwerde ist in vier Exemplaren schriftlich bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen. Das Verbandsgericht setzt einen Kostenvorschuss im Rahmen von §9 Abs.2 RPR fest. Die Frist für die Zahlung des Kostenvorschusses beträgt 20 Tage. Wird der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig einbezahlt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von Fr. 300.— auf das Postcheckkonto von Swiss Equestrian zu überweisen. Die Einzahlungsquittung ist beizulegen.

D. Rekurse gegen Entscheide der Jury und der Geschäftsstelle Swiss Equestrian

§ 18 Rekursmöglichkeit

¹Entscheide der Jury betreffend technische Proteste sind endgültig.

²Gegen andere Protestentscheide der Jury und Verwarnungen durch die Jury sowie gegen einen Disqualifikationsentscheid der Geschäftsstelle Swiss Equestrian gemäss § 12 kann Rekurs bei der SAKO erhoben werden.

§ 19 Rekursberechtigung

¹Gegen einen Protestentscheid der Jury kann Rekurs einreichen:

- a) im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung, derjenige, der den Protest eingereicht hat;
- b) im Falle der Gutheissung, diejenige Eigentümerin oder derjenige Eigentümer oder Konkurrent:in, gegen die oder den sich der Protest gerichtet hat.

²Gegen eine Verwarnung durch die Jury kann ausschliesslich die verwarnte Person Rekurs einreichen.

³Gegen einen Disqualifikationsentscheid der Geschäftsstelle Swiss Equestrian kann Rekurs einreichen, wer als Eigentümer:in oder Konkurrent:in direkt betroffen ist.

§ 20 Frist, Form und Kostenvorschuss

Rekurse sind schriftlich in einem Exemplar unter genauer Darstellung des Sachverhaltes, Bezeichnung der Beweismittel und Angabe des Begehrens innert 20 Tagen nach Empfang des angefochtenen Entscheides bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zuhanden der SAKO einzureichen. Gleichzeitig ist ~~ein-der festgelegte~~ Kostenvorschuss ~~von Fr. 300.—~~ auf das ~~Postcheckkonto betreffende Konto~~ von Swiss Equestrian zu überweisen. Die Einzahlungsquittung ist dem Rekursbegehren beizulegen.

§ 21 Besondere Bestimmungen

¹Die SAKO entscheidet in der Regel anhand des Rekursbegehrens und der Unterlagen der Vorinstanz. Sie kann, soweit dies erforderlich ist, weitere Beweise erheben.

²Entscheide der SAKO über Rekurse sind endgültig. Vorbehalten bleiben die Anfechtungsmöglichkeiten gemäss Zivilrecht.

Kapitel VI: Verbandsgericht

A. Zuständigkeit

§ 22 Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

Das Verbandsgericht entscheidet:

- a) als Schiedsinstanz bei Streitigkeiten über die Anwendung der Rechtssätze von Swiss Equestrian zwischen Parteien, die der Verbandsgerichtsbarkeit unterstehen;
- b) als Beschwerdeinstanz über erstinstanzliche Entscheide der SAKO und über die Absetzung von Offiziellen.

B. Verfahren

§ 23 Allgemeines

Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt, wird das Verfahren vom Verbandsgericht bestimmt.

§ 24 Einleitung

¹Schiedsbegehren und Beschwerden sind der Geschäftsstelle Swiss Equestrian schriftlich in einem Exemplar unter Angabe der Anträge, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen.

²Die Geschäftsstelle Swiss Equestrian leitet die Schiedsbegehren und Beschwerden an die Präsidentin oder den Präsidenten des Verbandsgerichtes weiter. Dieser erteilt einer Gruppe von insgesamt drei Richter:innen den Auftrag zur Erledigung des Falles und bestimmt die oder den die Verhandlung führende Richter:in oder Richter. Prozessleitende Anordnungen können von der oder dem die Verhandlung führende Richter:in oder Richter allein verfügt werden.

§ 25 Entscheid

¹Das Verbandsgericht entscheidet über Beschwerden in der Regel aufgrund der Akten, die der Vorinstanz bei ihrem Entscheid zur Verfügung standen. Es kann, soweit dies erforderlich ist, weitere Beweise erheben oder einen Fall zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Ein Anspruch des Beschwerdeführers hierauf besteht nicht. Erhebt das Gericht weitere Beweise, ist den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 15 Abs. 5 RPR).

²Das Verbandsgericht ist bei seinem Entscheid nicht an die Begehren der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers gebunden. Es kann den Entscheid der Vorinstanz auch zu Ungunsten der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers abändern. In diesem Fall ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³Entscheide des Verbandsgerichtes sind endgültig. Vorbehalten bleiben die Anfechtungsmöglichkeiten gemäss Zivilrecht.

§ 26 Rückzug der Beschwerde

Eine Beschwerde kann, bis das Verbandsgericht entschieden hat, jederzeit zurückgezogen werden. In Falle eines Rückzuges entscheidet das Verbandsgericht über die Kostenfolgen.

Kapitel VII: Sanktionsregister

§ 27 Führung des Registers

Bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian wird ein Register der Sanktionen geführt. Inhalt, Löschungsvorschriften und Zugang sind in einem speziellen Reglement geregelt.

Kapitel VIII: Inkrafttreten und Verbindlichkeit

§ 28 Inkrafttreten und Verbindlichkeit

Die vorliegende Ausgabe des Rechtspflegereglementes wurde vom Vorstand Swiss Equestrian am 25. November 2024~~15. Juli 2022~~ genehmigt und tritt am 25. November 2024~~auf 1. August 2022~~ in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Ausgaben. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Fassung massgebend.